

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Jahrgang
Nummer 7
17. Dezember 2010

Inhalt

1. **24. November 2010** Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Rheinisch-Bergischen Kreises
2. **08. Dezember 2010** Beteiligungsbericht 2009 des Rheinisch-Bergischen Kreises
3. **09. Dezember 2010** 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung
4. **17. Dezember 2010** 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

1. **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Rheinisch-Bergischen Kreises**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Jahresabschlusses 2008 mit dem Beschluss des Kreistages vom 09.12.2010 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der v.g. Verordnung verfahren worden ist.

Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW durchzuführende Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurde mit der Sitzung vom 18.11.2010 beendet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. Rolf Menzel

Jahresabschluss 2008

Ergebnisrechnung	
Gesamtbetrag der Erträge	214.922.219,49
Gesamtbetrag der Aufwendungen	208.623.206,04

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Jahrgang
Nummer 7
17. Dezember 2010

<u>Finanzrechnung</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	210.556.898,95
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	200.282.181,71
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.233.093,07
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.555.978,32
<u>Kreditermächtigung</u>	
Inanspruchnahme	0,00
<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich geworden ist	0,00
<u>Ausgleichsrücklage / allgemeine Rücklage</u>	
Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans	0,00
Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans	0,00
<u>Kredite zur Liquiditätssicherung</u>	
Inanspruchnahme der Kredite zur Liquiditätssicherung	1.912.232,76

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Jahrgang
Nummer 7
17. Dezember 2010

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008

Der vorstehende Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss wurde vom Kreistag am 09.12.2010 festgestellt. Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss endete mit dessen Sitzung am 18.11.2010.

Der Jahresabschluss liegt gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 (31.12.2012) im Kreishaus, Kämmerei, 2. OG., in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis gem. 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 10. Dezember 2010

gez. Rolf Menzel
(Landrat)

2. Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2009

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekanntgegeben, dass der Beteiligungsbericht 2009 des Rheinisch-Bergischen Kreises ab dem 10.12.2010 im Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, 2. Obergeschoss – Kämmerei –, während der Dienstzeit (Mo. – Do. 08.30 – 16.00; Fr. 08.30 – 12.00 oder nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig wird der Beteiligungsbericht 2009 im Internet unter <http://www.rbk-direkt.de> abzurufen sein.

Bergisch Gladbach, 08.12.2010
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Wasserfuhr

3. 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 14.12.2010

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S.514), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996 S.81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306), des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 750, 793, 869) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 09.12.2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossen:

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Jahrgang
 Nummer 7
 17. Dezember 2010

§ 1

Der als Anlage zur Gebührensatzung erlassene Gebührentarif wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Gegenstand lfd. Nr.3 „Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes“ die Wörter „des Heimgesetzes und“ gestrichen. Die lfd. Nr. 4 „Gut-achten und gutachtliche Äußerungen der Bewertungsstelle für Grundstücke und Gebäude“ wird ersetzt durch „Beglaubigungen“.
2. Die Tarifstelle 3 wird wie folgt gefasst:

3	Durchführung des Landespflegegesetzes	
3.1	Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	Euro 400,00 bis 1.400,00
3.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen gem. § 9 Abs. 2 PfG NRW	in Höhe der konkret angefallenen Kosten

2. Die Tarifstelle 4 wird wie folgt gefasst:

4	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen	
	je Seite (inkl. Fertigung der Kopie)	
4.1	bis zwei Exemplare	kostenlos
4.2	ab dem 3. Exemplar je	Euro 2,00

3. In Tarifstelle 5.1.3 wird der Betrag „Euro 2,55“ ersetzt durch „Euro 3,30“.
4. In Tarifstelle 5.2 wird der Betrag „Euro 40,90“ ersetzt durch „Euro 46,00“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung :

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 14.12.2010

gez. Rolf Menzel
Landrat

4. 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S 750) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Nachfolgende Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösraht)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

3.1.1 NEF der Stadt Berg. Gladbach (Grundgebühr inkl. 50 Fahrkilometer) 117,00 €

3.1.2 wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person 58,50 €

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:

1.1 Grundgebühr für den Krankentransport (inkl. 30 Fahrkilometer) 114,00 €

1.2 wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person 57,00 €

2. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:

2.1 Grundgebühr für den Rettungswagen (inkl. 50 Fahrkilometer) 159,00 €

2.2 wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person 79,50 €

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges:

3.1 NEF (Grundgebühr inkl. 50 Fahrkilometer) 117,00 €

3.2 wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person 58,50 €

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Jahrgang
Nummer 7
17. Dezember 2010

- (3) Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.03.2009 bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2010

gez. Menzel
Landrat